jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2005/01/17 KUVS-435/2/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.2005

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat auch dann eine unrichtige Lenkerauskunft erteilt ? er gab in dieser an, am 29.08.2003 ? vermutlich" mit dem Kfz gefahren zu sein - , wenn er im darauffolgenden Einspruch gegen die Strafverfügung einwendet, dass nicht er, sondern sein Schwiegersohn am Tattag der Fahrzeuglenker war. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug beruflich viel unterwegs ist und dieses ebenso anderen Personen zur Verfügung steht, da der Zulassungsbesitzer verpflichtet ist, binnen zwei Wochen der anfragenden Behörde Lenkerauskunft zu erteilen, zumal er ansonsten entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat. Aus § 103 Abs 2 KFG kann nicht abgeleitet werden, dass die Behörde verpflichtet ist Radarfotos zu übermitteln bzw den Beschuldigten darüber zu verständigen hat, ob anhand der Radarfotos der Fahrzeuglenker identifiziert werden könnte.

Schlagworte

unrichtige Lenkerauskunft, Radarfotos, Lenkerauskunft, Zulassungsbesitzer, anfragende Behörde, Radarfotoübermittlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at